

40. Einheitliches Zusammentreffen von Urkundenfälschung in der Begehungsform der fälschlichen Anfertigung und von falscher Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

StGB. §§ 156, 267, 73.

III. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1917 g. W. III 411/17.

I. Landgericht Rostock.

Der Angeklagte Julius W. in B. hat, um die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer von ihm zu erhebenden Klage zu erwirken und die dazu erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen, unter dem Namen eines Dritten, eines angeblich in Fr. wohnenden Wilhelm W., eine eidesstattliche Versicherung niedergeschrieben, worin dieser erklärt, daß seine persönlichen Ermittlungen nach dem Verbleibe des Beklagten fruchtlos geblieben seien, während die eigenen Ermittlungen des Angeklagten ergeben hätten, daß der Beklagte, um strafrechtlicher Verfolgung zu entgehen, sich im Ausland von einem Dampfer ins Meer gestürzt hatte und ertrunken war. Der Anwalt des Angeklagten hat die eidesstattliche Versicherung auftragsgemäß dem Prozeßgericht vorgelegt, das daraufhin die öffentliche Zustellung bewilligte. Auf die demnächst erhobene Klage ist gegen den Beklagten zugunsten des Angeklagten, als Klägers, Versäumnisurteil ergangen. Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen wissentlich falscher Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in einheitlichem Zusammentreffen mit gewinnstüchtiger Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Die rechtliche Möglichkeit eines einheitlichen Zusammentreffens von Urkundenfälschung mit falscher Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht richtig, daß eine fälschlich hergestellte Urkunde das Merkmal einer eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 156 StGB. nicht zu erfüllen vermag. Durch die Erweckung des falschen Scheines, als ob die Urkunde nicht von ihm, sondern von einer anderen Person herrühre, kann der Aussteller seine strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt der Erklärung nicht beseitigen, und dieser Inhalt kann eine andere, mit der Urkundenfälschung rechtlich zusammentreffende strafbare Handlung enthalten, was beispielsweise für

die Vergehen der Beleidigung und falschen Anschuldigung, soweit ersichtlich, niemals bestritten worden ist. Aus Wesen und Eigenart der schriftlichen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgt nichts hiervon Abweichendes. Um den Strafschutz des § 156 zu genießen, muß sie nach Inhalt und Form geeignet sein, Rechtswirkung auszuüben. Sie muß, wenn auch die privatrechtlichen Grundsätze über die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform keine Anwendung finden, wie jede urkundliche Erklärung durch sich selbst eine bestimmte Person als Aussteller erkennbar machen, und diesem Erfordernis genügt die vorliegende Versicherung, die eine aus Vor- und Zunamen bestehende Unterschrift trägt. In dieser Form bildete sie ein wirksames Mittel der Glaubhaftmachung, das dem Gerichte, wie es auch geschehen ist, als Grundlage der Beschlußfassung dienen konnte. Der Wille einer Täuschung über den Inhalt der Schrift liegt außerhalb des Rahmens der Urkundenfälschung; die Unechtheit steht daher der Annahme nicht entgegen, daß die Erklärung ernstlich gemeint, in Wirklichkeit „abgegeben“ ist, und zwar von dem wahren Aussteller, sofern mit seinem Willen das Schriftstück an die zuständige Behörde gelangt ist. Daß der Gebrauch eines falschen Namens die Strafbarkeit aus § 156 StGB. ausschöpfe, also beim Fehlen des Tatbestandes der Urkundenfälschung nur eine Übertretung aus § 360 Nr. 8 übrig bliebe, wäre kein annehmbares Ergebnis. Im vorliegenden Falle, wo sich der Angeklagte sogar des ihm zukommenden Namens bedient hat, wenn auch unter Umständen, die auf eine andere Person als Aussteller hinwiesen, ist die Annahme einer neben der Urkundenfälschung einhergehenden falschen eidesstattlichen Versicherung vollends ohne Bedenken.“ . . .